

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

<p>Er erscheint wöchentlich. Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 R.-M., Eingetragen in die Postzeitungsliste.</p>	<p>Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, Reichstragsufer 3 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68</p>	<p>Inserentionspreis Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareillezeile 60 Goldpfennig. Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.</p>
---	---	--

Die Beschlüsse des Gewerkschafts-Kongresses.

II.

Entscheidung zur Frage der Berufsschulen.

Die Gewerkschaften erkennen die Berufsschule als eine unbedingt notwendige Bildungsstätte für die heranwachsende Jugend an. Um die schulentlassene Jugend zur Arbeit im Beruf, im Staat und in der Gesellschaft erziehen zu können, wie es ihre Aufgabe ist, muß die Berufsschule mehr als bisher neuzeitliche Lehrweisen und Lehrmittel zur Anwendung bringen. Dies, sowie die gebotene Rücksichtnahme auf die geistigen und seelischen Eigenarten der im schwierigsten Lebensabschnitt sich befindenden Jugendlichen lassen eine sorgfältige besondere Auswahl der Lehrkräfte erforderlich erscheinen. Ihnen muß weitest Mögliche Möglichkeit zur eigenen Weiterbildung geboten werden. Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands kann aber die Forderung, das vollendete Hochschulstudium zur Voraussetzung für die Lehrtätigkeit zu machen, nicht als berechtigt ansehen. Es muß auch tüchtigen Kräften aus der praktischen Berufsarbeit der Weg zur vollberechtigten Lehrtätigkeit an Berufsschulen offen bleiben.

Dem Unterricht in Staatsbürger- und Lebenskunde soll genügend Raum gewährt werden; bisher mußte jedoch festgestellt werden, daß hierbei die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation sowie der neuen arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Betriebsräte, Kollektivverträge usw.) noch nicht die verdiente Würdigung findet. Wo die Lehrkräfte für diese Anforderungen nicht ausreichen, müssen geeignete Personen (Gewerkschaftsführer, Arbeitersekretäre, Gewerbeinspektoren) mit herangezogen werden.

Die Erteilung von Religionsunterricht, auch die wahlweise, ist nicht Aufgabe der Berufsschule.

Die wiederholten Versuche von Unternehmervereinigungen, den Wirkungskreis der Berufsschule einzuzengen, z. B. durch die Forderung des Abendunterrichts und der Herabsetzung der Ausgaben, würden, wenn sie Erfolg hätten, die Unterrichtserfolge stark beeinträchtigen. Die örtlichen Gewerkschaftsleitungen werden deshalb aufgefordert, gegen solche Verstöße ganz entschieden, möglichst gemeinsam mit der Berufslehrratschaft Stellung zu nehmen. Die Gewerkschaften halten nicht einen Abbau, sondern einen weitgehenden Ausbau der Berufsschule für eine volkswirtschaftliche und sozialpädagogische Notwendigkeit. Sie fordern deshalb die reichsgesetzliche Regelung des Berufsschulwesens und unterstützen den Entwurf eines Reichsberufsschulgesetzes, der von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion bereits im Februar 1925 eingebracht wurde.

Entscheidung zum Berufsausbildungsgesetz.

Der im Sommer 1923 fertiggestellte Referentenentwurf eines Berufsausbildungsgesetzes stellt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens einen gewissen Fortschritt dar. Er gibt der Arbeiterchaft die seit langem geforderte Möglichkeit zur Mitwirkung, räumt jedoch dem Handwerk in einzelnen Fällen wieder eine Vorzugsstellung ein. Diese Sonderstellung entspricht nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen und auch nicht dem Grundsatz der Gleichberechtigung.

Es ist weiter ein Mangel des Entwurfs, daß die Regelung des Lehrlingswesens durch Tarifverträge oder besondere Lehrlingsordnungen keine Würdigung gefunden hat.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert, daß die bereits in den Vorberatungen erhobenen Forderungen der Gewerkschaften von der Regierung bei der Fertigstellung des endgültigen Entwurfs berücksichtigt werden. Er erwartet weiter, daß der Entwurf nunmehr beschleunigt dem Reichstage vorgelegt und zur Verabschiedung gebracht wird.

Entscheidung zur Genossenschaftsbewegung.

Eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen und die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter ist die Konsumgenossenschaftsbewegung, denn sie fördert die Erhaltung der Kaufkraft des Arbeiterlohnes.

Die Konsumgenossenschaften sind berufen, gute, unverfälschte und vollgewichtige Waren zu mäßigen Preisen zu vertreiben. Der Betriebsüberschuß bereichert keine Privatunternehmer, sondern wird zur Stärkung und Entwicklung des Betriebes verwendet und teilweise an die Mitglieder zurückvergütet.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine betreibt zurzeit 12 Zentrallager in allen Teilen Deutschlands und etwa 30 Fabriken zur Herstellung von Waren für den täglichen Bedarf, die unter dem Namen „GEG-Artikel“ in allen Konsumgenossenschaftlichen Verteilungsstellen zu kaufen sind. Auch die Großeinkaufsgesellschaft arbeitet nach denselben Grundsätzen wie die Konsumgenossenschaften. Eine gemeinschaftliche Gründung der Konsumgenossen-

schaften und Gewerkschaften ist die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Volks- und Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Volksfürsorge“. Deren Schwesterorganisation ist die neu errichtete Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft „Selbsthilfe“.

Das Eigentumsrecht an allen diesen Unternehmungen haben die breiten Massen der Mitglieder. Durch die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung und deren angeschlossenen und verwandten Organisationen wird die Gemeinwirtschaft gefördert und ein erfreulicher Schritt zu dem Ziel getan, das sich die Arbeiterbewegung gesteckt hat.

Die von den Konsumgenossenschaften verteilte Rückvergütung ermöglicht es den Arbeiterfamilien, Rücklagen anzusammeln, die einen wertvollen Notfonds in Zeiten der Krankheit, der Arbeitslosigkeit und auch der gewerkschaftlichen Kämpfe bilden.

Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Arbeiter und Minderbemittelten und deren Hausfrauen, sich den Konsumgenossenschaften anzuschließen und ihren gesamten Warenbedarf in den Verteilungsstellen der Konsumgenossenschaften zu decken sowie ihre Versicherungen nur bei der „Volksfürsorge“ und der „Selbsthilfe“ abzuschließen.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert alle Gewerkschaftsmitglieder und deren Frauen auf, die Förderung und Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung und der genannten Versicherungsgesellschaften sich aufs eifrigste angelegen sein zu lassen und in der Betätigung genossenschaftlicher Treue allen Volkstreifen vorbildlich zu sein.

Antrag betreffend die Mitgliedschaft der GEG und der Genossenschaftsbetriebe in Arbeitgeberverbänden.

Der Bundesvorstand bzw. Ausschuss wird beauftragt, sobald mit der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Verhandlungen eingetreten, um zu veranlassen, daß alle Produktionsbetriebe der GEG, auch diejenigen, an denen die GEG hervorragend beteiligt ist, aus den Arbeitgeberverbänden austreten.

Entscheidung zur „Volksfürsorge“.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Befriedigung Kenntnis von dem Bericht über die Entwicklung der Volksfürsorge. Er spricht seine Genugtuung darüber aus, daß es der Volksfürsorge gelungen ist, die ungeheuren Schwierigkeiten der verheerenden Inflation zu überwinden, insbesondere auch darüber, daß es der Volksfürsorge möglich war, den Versicherungsschutz bis zur Umstellung auf wertbeständige Basis aufrechtzuerhalten. Die in dem Jahre nach der Umstellung gewährten gewaltigen Leistungen an die Hinterbliebenen der in dieser Zeit Verstorbenen sind von nicht zu unterschätzender sozialer Bedeutung. Als eine sehr wertvolle Hilfe auf dem Gebiete des Kleinwohnungsbaus sind die von der Volksfürsorge an die in Betracht kommenden Organisationen gegebenen hypothekarischen Darlehen zu betrachten.

Der Gewerkschaftskongress verweist auf seine früheren Beschlüsse und fordert die Gewerkschaftsmitglieder auf, der Lebensversicherung die allergrößte Beachtung zu schenken und Versicherungen auf Todes- oder Todes- und Lebensfall nur bei der von den Gewerkschaften und Genossenschaften gegründeten Volksfürsorge abzuschließen. Eine Beteiligung an Gründungen von Versicherungseinrichtungen irgendwelcher Art, die lediglich „als Mittel zum Zweck“ dienen sollen, ist auf das entschiedenste abzulehnen. Die Versicherung soll und darf nur Selbstzweck sein, wenn die ihr eigene soziale Bedeutung voll zur Auswirkung kommen soll.

In Ausführung dieses sowie der früheren Beschlüsse fordert der Kongress die Gewerkschaften zur tätigen Mitarbeit für die Volksfürsorge auf.

Entscheidung betreffend die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands nimmt mit Freude Kenntnis von der günstigen Entwicklung, die die zufolge des Beschlusses des 11. Kongresses gegründete Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.-G. bislang genommen hat. Er setzt als selbstverständlich voraus, daß die Bank auch weiterhin und in stets wachsendem Maße im Interesse der Gewerkschaften und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen tätig sein wird. Um sie dazu in stand zu setzen, empfiehlt er allen Gewerkschaftsverbänden sowie deren örtlichen Verwaltungen, sowie Einzelmitgliedern, die Einrichtungen der Bank für ihre bankmäßigen Geschäfte zu benutzen. An die Mitglieder richtet er insbesondere die Mahnung, von den neuen Einrichtungen der Bank für den Sparverkehr möglichst restlos Gebrauch zu machen.

Entscheidung zur Sozialgesetzgebung.

Der 12. Kongress der Gewerkschaften Deutschlands fordert von neuem den Ausbau eines einheitlichen, wirklich sozialen Arbeitsrechts. Er bedauert auf das lebhafteste, daß die Vorarbeiten für ein Gesetz der Arbeit eingestellt sind, und

daß die Gesetzgebung der neueren Zeit nicht auf Vereinheitlichung des Arbeitsrechts, sondern auf Vermehrung der Zersplitterung eingestellt ist.

Als besonders dringend erachtet der Kongress die Schaffung eines Arbeitsvertragsgesetzes, eine den Interessen der Arbeitnehmer entsprechende einheitliche Zusammenfassung aller den Arbeitsvertrag betreffenden Bestimmungen unserer Gesetzgebung; ebenso die Schaffung eines Tarifvertragsgesetzes, das aufgebaut ist auf den im Artikel 165 der Reichsverfassung und im § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ausgesprochenen Grundsätzen, daß nur die Gewerkschaften die Träger kollektiver Vereinbarungen mit tariflicher Wirkung sind.

Der Gewerkschaftskongress protestiert gegen die durch das gegenwärtige Schlichtungswesen geschaffene Beschränkung des Koalitionsrechts, er fordert größere Sicherungen bei Verbindlichkeitserklärungen und Beseitigung der Hemmungen bei der Durchführung von Streiks.

Der Kongress fordert die baldige Verwirklichung der Arbeitsgerichte als Sondergerichte unter maßgebender Beteiligung der Arbeitnehmer. Der bekanntgewordene Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes entspricht aber nicht den berechtigten Erwartungen der Arbeiterchaft. Unter Hinweis auf die auf dem Leipziger Gewerkschaftskongress gefaßten Beschlüsse beauftragt der Kongress den Bundesvorstand bei der endgültigen Fertigstellung des Gesetzes seinen Einfluß im Sinne dieser Beschlüsse auszuüben.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung fordert der Kongress die schnellste Schaffung einer Arbeitslosenversicherung, durch deren Leistung den Erwerbslosen eine nach Höhe und Dauer ausreichende Unterstützung zu gewähren ist, auf die der Erwerbslose einen Rechtsanspruch hat. Die Versicherung muß alle Arbeitnehmer erfassen, und ihre Durchführung muß einheitlich in engster Anlehnung an den öffentlichen Arbeitsnachweis und in örtlicher, bezirklicher und zentraler Gliederung unter paritätischer Selbstverwaltung erfolgen. Soweit Notstandsarbeiten ausgeführt werden, ist den hierbei Beschäftigten der für Arbeiten gleicher Art geltende Tariflohn zu zahlen.

Durch das Verlangen einer Arbeitslosenversicherung läßt der Kongress die alte Forderung auf Vereinheitlichung der Sozialversicherung unberührt. Er erhebt sie vielmehr aufs neue. Er verlangt, daß die Arbeitslosenversicherung so eingerichtet wird, daß sie sich in das Gebäude einer allgemeinen Sozialversicherung eingliedern läßt.

Von der Vereinheitlichung der Sozialversicherung erwartet der Kongress nicht lediglich den organisatorischen Zusammenbau der verschiedenen Versicherungszweige, sondern auch die Erweiterung des Kreises der Versicherten und den Ausbau der heute vielfach unzulänglichen Leistungen.

Entwurf eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Zum drittenmal bringt die Regierung einen Gesetzentwurf zur Arbeitslosenversicherung, zu dem nunmehr der Reichswirtschaftsrat und die Öffentlichkeit Stellung zu nehmen hat.

Die bisher geltende Regelung der Erwerbslosenfürsorge ist ein Provisorium. Sie beruht auf der Verordnung vom 16. Februar 1924, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassen wurde. Zwar war bereits im Jahre 1922 von der Regierung der Entwurf einer „vorläufigen Arbeitslosenversicherung“ vorgelegt und vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat und Reichsrat akzeptiert worden. Zu einer Beratung des Entwurfs im Reichstag kam es jedoch, ähnlich wie beim Arbeitsgerichtsgesetz infolge der einbrechenden Inflation, nicht mehr.

Der jetzige Entwurf, den wir zunächst nur in gedrängter Kürze in seinen wichtigsten Punkten wiedergeben können, versucht die Materie in 179 Paragraphen zu regeln.

Die eigentlichen Träger der Versicherung sind nach dem Entwurf die Landesarbeitslosenkassen, die Rechtsfähigkeit besitzen sollen. Die Bezirke dieser Kassen decken sich mit denen der derzeitigen Landesämter für Arbeitsvermittlung. Ihre Organe sind Kassenausschuss (sachgebendes Organ), Vorstand (Verwaltungsorgan) und Spruchkammer (Beschwerdeinstanz). Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des Verwaltungsausschusses des Landesamtes für Arbeitsvermittlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Spruchkammer setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des bezirklichen Oberverwaltungsamtes und je einem der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer, die dem Kassenausschuss angehören. Bei den Abstimmungen ist Parität zu wahren.

Außer den Landesarbeitslosenkassen wirken bei der Versicherung noch mit: die Reichsausgleichskasse und die Arbeitsnachweiskassen. Organe der Reichsausgleichskasse sind Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern des

Verwaltungsrates des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außerdem wird beim Reichsamte für Arbeitsvermittlung und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Außerdem wird beim Reichsversicherungsamt ein Spruchamt gebildet, in dem außer dem Präsidenten ein ständiges Mitglied des Reichsversicherungsamtes und des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung, ein richterlicher Beamter und je ein Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter tätig sind. Aufsichtsorgane sind für die Landesarbeitslosenstellen das Reichsamt für Arbeitsvermittlung, für die Reichsausgleichskasse der Reichsarbeitsminister. Den obersten Landesbehörden ist eine Kontrollmöglichkeit dadurch gegeben, daß sie sich mit beratender Stimme in den Organen sowohl der Landesarbeitslosenstellen als der Reichsausgleichskasse vertreten lassen können.

Der Kreis der Versicherten ist in vielen Punkten an die bisherigen Grundzüge angeknüpft; zunächst ist nur versicherungspflichtig, wer der Krankenversicherungspflicht unterliegt. Eine freiwillige Versicherung der nicht Krankenversicherungspflichtigen ist grundsätzlich nicht möglich, wohl aber eine weitere freiwillige Versicherung solcher, die aus einer versicherungspflichtigen in eine versicherungsfreie Beschäftigung eintreten, wenn sie zuvor 26 Wochen pflichtversichert waren; die Beitragspflicht obliegt ihnen dann allein. Nicht einbezogen sind also grundsätzlich die besser bezahlten Angestellten.

Die Mittel für die Versicherung werden durch Beiträge von den Arbeitern und Unternehmern aufgebracht. Zu den Kosten der Versicherung gehören auch die Kosten der Landesarbeitslosenstellen sowie zwei Drittel der notwendigen Kosten der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter für Arbeitsvermittlung. Die Höhe der Beiträge, die sich nach dem in diesem Gesetz gleichzeitig festgelegten Grundlohn der fünf Lohnklassen richtet, dürfen 2 v. H. des Grundlohnes nicht übersteigen.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich nach dem Arbeitsentgelt. Zur Berechnung dienen fünf Lohnklassen, für deren jede ein bestimmter Einheitslohn zugrunde gelegt wird. In Klasse 1 bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst bis zu 10 Mark beträgt der Einheitslohn 10 Mark, in Klasse 2 (Wochenlohn von mehr als 10 bis 20 Mark) beträgt der Einheitslohn 15 Mark, in Klasse 3 (Wochenlohn von mehr als 20 bis 30 Mark) beträgt der Einheitslohn 25 Mark, in Klasse 4 (Wochenlohn von mehr als 30 bis 40 Mark) beträgt der Einheitslohn 35 Mark, in Klasse 5 (Wochenlohn von mehr als 40 Mark) beträgt der Einheitslohn 40 Mark. Nach diesem Einheitslohn wird nur die Unterstützung berechnet, und zwar beträgt die Hauptunterstützung 40 v. H. des Einheitslohnes, für jeden zuschlagsberechtigten Familienangehörigen werden 5 v. H. gewährt. Die Gesamtunterstützung darf 65 v. H. des Einheitslohnes nicht übersteigen.

Eine Kurzarbeiterunterstützung sieht der Entwurf nicht vor. Die Fristen der Auszahlung der Unterstützung im ganzen der bisherigen Regelung, vorgezogen ist z. B. für den durch eigenes Verschulden arbeitslos gewordenen eine Sperrfrist von vier Wochen, Verdienst des Arbeitslosen durch Gelegenheitsarbeit wird insoweit nicht angerechnet, als der Verdienst einer Kalenderwoche 20 v. H. des dem Arbeitslosen bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung zustehenden Unterstützungsbetrages nicht übersteigt. Der Mehrverdienst wird zu 50 v. H. angerechnet.

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist gegeben unter denselben Voraussetzungen, die auch bisher für die Gewährung von Unterstützungen maßgebend waren, nämlich für den Versicherten, der erstens arbeitsfähig, arbeitswillig, aber ungewollt arbeitslos ist, zweitens die Anwartschaft erfüllt hat, drittens den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat. Als Arbeitsfähigkeit gilt ein Drittel der im jeweiligen Falle voraussetzenden normalen Erwerbsfähigkeit. Neben Krankengeld, Wohngeld oder den Ersatzleistungen wird Arbeitslosenunterstützung nicht gewährt. Weitere Beschränkungen der Unterstützungsberechtigung sind folgende: Der § 47 des Entwurfs sagt:

Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Sperre frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Versorgung der Angehörigen (§ 57 Abs. 2) unmöglich wird.

Nach Ablauf von sechs Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde.

Der § 48 begründet mit folgenden Bestimmungen die Pflichtarbeit für Jugendliche und langjährig Unterbrachte.

Für Arbeitslose unter 21 Jahren und für langjährig Arbeitslose ist die Unterbringung von einer Arbeitsleistung abhängig, soweit dazu Gelegenheit besteht.

Den Arbeitslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die

1. sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfange ausgeführt werden würden,
2. gemeinnützig sind, insbesondere hilfsbedürftigen Bevölkerungsklassen zugute kommen,
3. ihnen nach ihrem Lebensalter, ihrem Gesundheitszustand und ihren häuslichen Verhältnissen zugemutet werden können.

4. ihre Vermittlung in Arbeit nicht verzögern,
5. ihnen keine Nachteile für ihr späteres Fortkommen bringen.

Für Mehraufwendungen, die den Arbeitslosen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, ist ihnen durch den Träger der Arbeit angemessene Entschädigung zu gewähren.

Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, der nach § 79 für die Unterstützung zuständig ist, trifft über die Durchführung nähere Bestimmungen; er wählt insbesondere die Arbeiten aus und setzt die Höchstarbeitsdauer fest. Die Höchstarbeitsdauer, die von den Arbeitslosen in einem bestimmten Zeitraum gefordert werden darf, muß in angemessenem Verhältnis zu der auf den gleichen Zeitraum entfallenden durchschnittlichen Arbeitslosenunterstützung stehen.

Ebenso ist mit Unterstützungsentzug bedroht die Weigerung, sich einer zweckentsprechenden Berufsausbildung oder -fortbildung zu unterziehen. Eine weitere Einschränkung bedeutet ferner die Vorschrift des § 50, die denjenigen nicht als arbeitslos ansieht, der sich nach Verlust seiner Anstellung selbstständig als Landwirt oder Gewerbetreibender ernährt oder ernähren kann —, zumal seine im selben Haushalt lebenden Kinder bzw. seine Ehegattin einbezogen sind, soweit sie an dem betreffenden Erwerb teilnehmen können.

Arbeitslose, deren Arbeitslosigkeit durch Streik oder Aussperrung ganz oder überwiegend verschuldet ist, erhalten für die Dauer des Streiks oder der Aussperrung keine Unterstützung.

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten, dem Tag der Arbeitslosmeldung vorangehenden 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat, für Härtefälle ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 12 Monate Unterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gemährt ist. Die Grenze der 26 Wochen kann durch den Ausschuß der Reichsausgleichskasse nach oben erweitert oder nach unten beschränkt werden.

Der Antrag auf Unterstützung ist zu stellen beim öffentlichen Arbeitsnachweis, wo der Vorliegende über ihn entscheidet. Nur in besonderen Fällen entscheidet direkt der Vorsitzende der Landesarbeitslosenstelle. Für Verwaltungsmassnahmen wie Ermittlungen, Entgegennahme der regelmäßigen Meldungen der Arbeitslosen und Auszahlung der Unterstützung ist ebenfalls der Arbeitsnachweis zuständig. Gegen Entscheidungen kann die Spruchkammer der Landesarbeitslosenstelle angerufen werden, jedoch nur vom Arbeitsnachweisvorsitzenden, wenn dessen Entscheidung vom Ausschuß geändert worden ist, oder von der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmergruppe des Ausschusses, wenn sie bei der Abstimmung geschlossen in der Minderheit geblieben ist. Die Spruchkammer der Landesarbeitslosenstelle hat ihrerseits grundsätzliche Rechtsfragen an den Spruchsenat beim Reichsversicherungsamt zu geben, ebenso kann dort die oberste Landesbehörde gegen Entscheidungen der Spruchkammer durch ihre Beauftragten Beschwerde einlegen.

Wenngleich auch die Gewerkschaften begrüßen, daß mit der Annahme eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes endlich mit den bisherigen Halbheiten auf diesem Gebiet aufgeräumt wird, so können sie dennoch auf keinen Fall wünschen, daß der vorliegende Entwurf in dieser Form Gesetzeskraft erhält. Aufgabe der Gewerkschaften und insbesondere der Arbeitervertreter im Reichstag wird es nunmehr sein, zu dem Entwurf kritisch Stellung zu nehmen und durch Verbesserungsanträge ihn so zu gestalten, daß er auch für uns annehmbar wird.

Der Reichsarbeitsminister versucht sich zu rechtfertigen.

Die Aftennotiz des Herrn Meißinger hat das Reichsarbeitsministerium in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Die Arbeiterpresse hat sich ziemlich eingehend mit den Verhandlungen beschäftigt, die zwischen Herrn Dr. Eißler und Herrn Meißinger gepflogen wurden. Das schon in den letzten Monaten außerordentlich gehäufte Mißtrauen gegen das Ministerium des Herrn Dr. Brauns hat sich auf Seiten der Arbeiter, Angestellten und Beamten durch die Aftennotiz noch wesentlich verstärkt. Mit vollem Recht mußte sich dagegen gewandt werden, daß dem Vertreter der Unternehmerorganisation Versprechungen gemacht wurden, die, gelinde gesagt, auf keine Kuhhaut gingen. Man mußte deshalb gespannt sein, was der Reichsarbeitsminister selbst auf die öffentlichen Anklagen gegen sein Ministerium öffentlich zu erwidern hätte. Eine umfangreiche Antwort, man könnte auch sagen Rechtfertigungsjahrt, liegt nunmehr vor.

Die Antwort ist, wenn man die ungeheuerlichen Behauptungen Meißingers in Betracht zieht, mehr als mäßig. Sie erwähnt die Aftennotiz mit keinem Wort, weil hierzu Dr. Eißler sich noch besonders äußern soll. Uns interessiert hier vor allem die Stellung des Ministers, weil er die Verantwortung für sein Ministerium in vollem Umfange zu tragen hat. Zur Lohnpolitik führt der Minister aus, daß es Sache der Gewerkschaften und Unternehmer sei, sich zu einigen, das Ministerium greife nur ein, wo eine Verständigung nicht gelinge oder eine Partei zu schwach sei, um die notwendige Geltung der Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Hier ist zunächst zu betonen, daß die Gewerkschaften mit Recht für sich in Anspruch nehmen, im Wirtschaftskampf der schwächeren Teil zu sein, so namentlich nach jener furchtbaren Inflation, die die Gewerkschaften ohne ihre Schuld fast zu Boden brückte. Leider muß hier betont werden, daß man in der vergangenen Zeit wenig davon gemerkt hat, vom Reichsarbeitsminister eine fühlbare Hilfe erhalten zu haben. Vielmehr setzte sich bei den Arbeitern mit Recht der Gedanke fest, daß die staatliche Hilfe dem stärkeren Teil, den Unternehmern, zuteil wurde.

Der Minister erklärt ferner, daß das Ministerium sich niemals allgemein gegen Lohnhöhungen ausgesprochen habe. Wenn in dieser Erklärung das Wortchen „allgemein“ nicht vorhanden wäre, dann könnte das Ministerium in den Augen der Arbeitnehmer mafflos dastehen, vorausgesetzt, daß es sich auch wirklich so verhielte. Aber da der Minister die Einseitigkeit allgemein selbst macht, darf man wohl mit Recht der Meinung sein, das Ministerium hat sich vielleicht mehr als wir ahnen gegen Lohnhöhungen ausgesprochen. Doch weiter: Des Ministeriums habe jede wirtschaftlich tragbare Verbesserung der Arbeitsbedingungen begrüßt, und sich im Rahmen des Möglichen für den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren eingesetzt. Auch in den letzten beiden Monaten haben nach einer vom Minister beigegebenen Ueberblick Schiedsprüche oder Einigungen im Reichsarbeitsministerium fast durchwegs Lohnerhöhungen, und zwar zwischen 3 und 10 Prozent, erbracht.

Hier kann sofort die Frage aufgeworfen werden: Was liegt im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen? Wer bestimmt die wirtschaftlich tragbare Verbesserung? Bei allen Lohnverhandlungen spielen die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Gewerkschaftsvertretern um die Frage der wirtschaftlichen Tragbarkeit der Forderungen eine große Rolle. Selten kommen die beiden Parteien hier überein, im Gegenteil glauben die Arbeitervertreter fast immer, daß die Wirtschaftslage der betreffenden Industrie-Gruppe die Lohnforderungen der Gewerkschaften zu tragen vermag. Entsprechende Belege werden in der Regel von den Unternehmern nicht anerkannt. Will etwa das Ministerium hier von sich aus bestimmen, was wirtschaftlich tragbar ist oder nicht? Genau so steht es mit dem Schutz der Schwächeren im Rahmen des wirtschaftlich Möglichen. Unternehmer und Gewerkschaften stimmen auch hier fast nie überein, wie weit gesteckt der Rahmen des wirtschaftlich Möglichen sein kann. Wie also sieht das Ministerium diesen Rahmen? Nach der Vergangenheit zu urteilen, muß man leider sagen, daß der Rahmen des wirtschaftlich Möglichen, wie ihn das Reichsarbeitsministerium sieht, äußerst knapp bemessen ist.

Zu der Frage der Verbindlichkeitsverpflichtungen habe sich die Stellung des Ministeriums nicht geändert. So wünschenswert fortschreitende Selbstverantwortung und freie Verständigung der Parteien sei, so könne, zumal die Parteien selbst wirksame Tarifinstanzen leider nicht geschaffen hätten, eine Gesetzesänderung in der Richtung einer Preisgabe der Verbindlichkeitsverpflichtungen nicht erfolgen. Wenn das Reichsarbeitsministerium zu diesen Worten steht, dann könnte sich die Arbeiterchaft damit zufrieden geben. Vorausgesetzt natürlich, daß wirklich begründete Verbindlichkeitsverpflichtungen auch ausgesprochen werden. Gegen die Verbindlichkeitsverpflichtungen, soweit sie auf Antrag der Gewerkschaften vorgenommen werden, rechnen die Unternehmer besonders an. Es wäre zu hoffen, daß das Ministerium hier etwas mehr Festigkeit zeigen würde. Die Schlichterbesprechungen hält das Ministerium nach wie vor für notwendig, bindende Urweisungen in lohnpolitischen Fragen seien jedoch niemals gegeben worden.

Bezüglich des Fragenskomplexes der Arbeitszeitgesetzgebung äußert sich der Minister ausführlich. Das Ergebnis ist auch hier ein sehr mageres. In dem sei zwischen den Reichsarbeitsministern von Frankreich, Belgien und Deutschland die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nicht vereinbart worden. Man habe damals nur gemeinsam den Eindruck festgestellt, daß es möglich sein würde, zu einer gemeinsamen Ratifizierung zu gelangen. Tatsächlich habe nur Frankreich ratifiziert, aber unter der Bedingung, daß auch Deutschland ratifiziere, wobei man in Frankreich gut wisse, daß Deutschland ohne England und Belgien nicht ratifizieren kann. Der Minister legt hiernach auseinander, daß er bereits habe, in Deutschland zu einer Regelung zu kommen. Ferner wird auf die Verordnung über die Arbeitszeit in der Arbeiterchaft günstigem Sinne geregelt sei. Das geplante Arbeitszeitgesetz soll zu einem vollständigen Arbeiterchutzgesetz ausgebaut werden, das mit dem Wust der jetzt in Gewerbeordnung, Ausführungsverordnungen, Kinderschutzgesetz, Demobilisationsverordnungen und Arbeitszeitverordnung verstreuten Bestimmungen reinen Tisch mache und eine einheitliche Regelung des gesamten Arbeiterchutzes einschließt der Arbeitszeit bringe. Die Arbeiten seien mit äußerstem Nachdruck gefördert. So behauptet der Minister. Diese Erklärung sieht gewiß etwas anders aus, als das, was in der Aftennotiz steht. Dennoch kann man dem Ministerium kein Lob ob der geleisteten Arbeit aussprechen. Doch warten wir hier einmal ab, inwieweit sich die Voraussetzungen erfüllen, daß das Arbeitszeitgesetz mit äußerster Beschleunigung zu Ende geführt werden soll.

Der Minister versichert zum Schluß, daß sich das Reichsarbeitsministerium in all seinen Taten auch heute noch mit derselben inneren Ueberzeugung und mit der gleichen Unparteilichkeit für den sozialen Fortschritt einsetze, wie es das seit jeher getan habe.

Soweit in groben Umrissen das Verteidigungsschreiben des Reichsarbeitsministers. Wenn man auch annehmen kann, daß der Unternehmerjubiläum Dr. Meißinger seine Aftennotiz nach seiner Richtung etwas gefärbt hat, so ist doch aber nicht anzunehmen, daß er sich alles aus den Fingern sog. Und wenn man die hanebüchene Behauptungen und Versprechungen Dr. Eißlers, wie sie in der Aftennotiz gegeben wurden, vergleicht mit dem, was der Reichsarbeitsminister zur Verteidigung vorbringt, dann kann man keineswegs von einer Verteidigung sprechen. Doch der Reichsarbeitsminister hat gesprochen, er hat den unangenehmen Eindruck der Aftennotiz zu verwischen gesucht. Nehmen wir diese Erklärung mit der gebührenden Reserve zur Kenntnis und warten wir ab, was nunmehr folgt. Erst dann wird man ermessen können, was von diesem Arbeitsministerium zu erwarten ist.

Gegenwartsfragen und Zukunftsaufgaben.

II.

Die passive Handelsbilanz ist ein beliebtes Mittel der Regierung und der Unternehmer, um den Arbeitern plausibel zu machen, daß sie mehr und billiger produzieren müssen. Die Unternehmer hoffen auf diese Weise, den Absatz auf dem Weltmarkt zu steigern, den Arbeitern aber zugleich den Zehnstundentag und Lohnkürzung aufzuhalten. Das Statistische Reichsamt weist nach, daß die deutsche Wirtschaft mehr verzehrt als sie hervorbringt. So soll der Passivsaldo der Handelsbilanz für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. 2,28 Milliarden Goldmark betragen. — Wie angreifbar die Ermittlungen und die Bewertungen des Statistischen Reichsamtes bezüglich der Passivität der Handelsbilanz sind, geht u. a. aus dem Nachweis der Handelskammer in Hamburg hervor. Nach der amtlichen Statistik sollen im Jahre 1924 463 927 Tonnen Reis eingeführt, dagegen nur 157 682 Tonnen ausgeführt sein. Für den deutschen Konsum wären demnach also 306 305 Tonnen verblieben. Sachverständige halten es für ausgeschlossen, daß Deutschland diese Mengen aufgebraucht haben kann, denn der Verbrauch vor dem Kriege betrug 170 000 Tonnen, während er von demselben Sachverständigen auf 150 000 Tonnen angenommen wird. Als bezüglich dieser Ziffern die Interessenten beim Statistischen Reichsamt Einspruch erhoben, wurde folgender Bescheid erteilt:

„Die Ausfuhrziffern des Spezialhandels umfassen alle über die Land- und Seegrenzen des deutschen Reiches ausgeführten Waren, soweit sie aus dem freien Verkehr oder aus dem aktiven Veredelungsverkehr für Rechnung eines Inländers stammen. In der Einfuhr werden außer den in den freien Verkehr gesetzten Waren auch die zur Veredelung für inländische Rechnung (einschließlich der Be- oder Verarbeitung im Freihafen Hamburg) eingeführten Waren mit nachgewiesen. So sind insbesondere in den Einfuhrzahlen für Reis große, im Freihafen Hamburg einem Nachpolierungsprozess unterworfenen Mengen mit enthalten. Da der Uebertrag dieser Mengen in den freien Verkehr zur Vermeidung von Doppelschätzungen statistisch nicht erfasst wird, ist hier nicht bekannt, wieviel davon sich noch im Lager befindet.“

Außerdem besteht die Vermutung, daß die Einfuhrwerte zu hoch und die Ausfuhrwerte zu niedrig eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig festzustellen, daß die deutsche Handelsbilanz letztmalig im Jahre 1880 aktiv, seither in steigendem Maße passiv gewesen ist und trotzdem stieg das Volkvermögen bis 1914 fortgesetzt. Richtig ist, daß ein Schuldnerstaat wie Deutschland, dem ungeheure Verpflichtungen auferlegt sind und der ausländisches Kapital in Anspruch nehmen muß, seine Schulden und Zinsen nur durch vermehrte Warenausfuhr bezahlen kann. Die Zollpolitik der Rechtsparteien verhindert aber den freien Warenaustausch. Die zollgeschützte deutsche Industrie und Landwirtschaft hat den Luftzug der freien Konkurrenz nun nicht mehr zu fürchten und sie braucht an eine Rationalisierung ihrer Produktion vorläufig nicht zu denken.

Unter dem Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit“ sind für die Industrie Zollsätze in bisher ungekannter Höhe beschlossen worden, z. B. für Motorräder bis 350 Mk. und für Automobile bis 250 Mk. für jeden Doppelzentner Gewicht. Ähnlich liegt es bei anderen Industrieprodukten, wo die Zollsätze bis auf das 33fache der Vorkriegssätze erhöht worden sind. Die Wirkung einer solchen Zollpolitik kommt einem Einfuhrverbot nahezu gleich. Für die Industrie soll nach Meinung der Zollparteien dieser hohe Zollsatz nur als Erziehungszoll für vorübergehende Zeit gelten. Damit erkennen die Blockparteien an, daß der Industrie eine ungerechtfertigte Kapitalrente auf Kosten der Allgemeinheit auf Jahre hinaus gewährt wird. Mit dieser Art Wirtschaftspolitik wird aber auch der übersehene Produktionsapparat galvanisiert und alle der Volkswirtschaft direkt schädlichen Betriebe werden künstlich gestützt. Diese Inflationsgesetze können sich doch nur am Leben erhalten, weil ihnen die Kartell- und Syndikatswirtschaft angemessene Preise für ihre Produkte sichert und da ihnen keine Auslandskonkurrenz droht, wird ihnen eine Monopolstellung geschaffen. Gestützt auf die so zustande kommenden Ueberweltmarktpreise erhalten die technisch fortgeschrittenen Betriebe in Deutschland eine besondere Differenzialrente, denn die Kartellpreise richten sich nach dem am schlechtest rentierenden Kartellbetriebe. Nur diesem Zustand ist es zu danken, daß die Zahl der an der Warenproduktion und Warenverteilung beteiligten Unternehmungen eine gewaltige Steigerung erfahren hat und diese parasitären Unternehmungen sich trotz der hohen Zinsen für Leihkapital usw. am Leben erhalten können.

Allein dieser staatlichen Protektionswirtschaft — die nichts mehr mit Volkswirtschaft zu tun hat — ist es zuzuschreiben, daß die Zahl der Aktiengesellschaften von 5486 im Jahre 1913 auf 16 472 in dem kleineren Reichsgebiet stieg. Die Zahl der G. m. b. H. stieg in derselben Zeit von 26 790 auf 74 576. Die ungeheure Zahl der übrigen Einzelhandels-geschäfte sowie der privaten Produktionsbetriebe ist statistisch anscheinend überhaupt nicht festzustellen. Wirtschaftlich ist ein derart übersehener Produktions- und Warenverteilungs-apparat einfach unerträglich. Alle diese Interessenten in Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe wurzeln mit ihrer Existenz in der von der Reichsregierung betriebenen Wirtschaftspolitik und deshalb standen diese Kreise während der letzten Wochen in entscheidenden Wirtschaftfragen auf der Seite der Zollfreunde.

Eine Gesundung dieser unwirtschaftlichen Zustände ist nur möglich durch geschlossenes Zusammenstehen aller Lohn- und Gehaltsempfänger. Sie allein haben die Möglichkeit, das bestehende Monopol der Produktionsmittelbesitzer durch das Monopol der Arbeit zu brechen. Von den 3 Produktionsfaktoren sind die beiden Faktoren wie Kapital, Grund und Boden monopolisiert. Dagegen wird die Notwendigkeit, auch den 3. Faktor, die Arbeitskraft, durch straffe Organisationen zu monopolisieren und mit ihrer Hilfe eine wirklich aktive Wirtschafts- und Lohnpolitik zu treiben, nur erst von dem kleinsten Teil der Lohnempfänger erkannt. In der kapitalistischen Tauschwirtschaft ist nun einmal der Kampf um den höchsten Preis unumgänglich. Er wird geführt um den höchsten Kapitalzins, den höchsten Warenpreis und den Lohn. Bestimmenden Einfluß könnte die Arbeiterschaft ausüben auf die Warenpreise durch ihre genossenschaftlichen Organisationen, auf die Lohnhöhe mittels der Gewerkschaften.

Die Arbeiter müssen sich ein Beispiel nehmen an der geschlossenen Front der Unternehmer in Industrie, Handel und Landwirtschaft und von ihrer gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Macht den verfassungsrechtlichen Gebrauch machen. Im Unternehmerlager gibt es keine Grenzen der Weltanschauung, dort entscheidet allein das wirtschaftliche Interesse. Im Reichsverband der deutschen Industrie und in der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände waren 1923 bereits 1611 Reichs- sowie 371 Landes- und Bezirksorganisationen zusammengeschlossen. Der Zentralausschuß der deutschen Unternehmerverbände verfolgt die gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen. Dem Reichsverband der deutschen Industrie ist u. a. das Gebiet der Lohn-, Tarif- und sozialpolitischen Fragen anvertraut. Die engen wirtschaftlichen Kredit-, Lieferungs- und Kartellbeziehungen sorgen für eine weitere Stärkung der Aktionskraft der Unternehmer.

Dagegen waren von den im Jahre 1921 aus der Krankenstatistik ermittelten Feststellungen organisationsfähige Arbeiter 20 596 618 und 1 464 891 Angestellte vorhanden, ungeschätzt die vielen Beamten. Die Zahl der in den 4 gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vereinigten Arbeiter, Angestellten und Beamten wird heute 7 Millionen kaum übersteigen. Es stehen demnach also mehr als zwei Drittel aller Organisationsfähigen außerhalb der gewerkschaftlichen Interessenvertretung. Hier liegen die tiefen Ursachen für den Sieg der Unternehmer!

Die ungeheure gewerkschaftliche und wirtschaftliche Organisationsmacht der Unternehmer drückt der deutschen Wirtschaft ihren Stempel auf. Sie übt bestimmenden Einfluß aus auf die öffentliche Meinung und die gesamte Gesetzgebung in Reich, Länder und Gemeinden. Nutzen alle Lohn- und Gehaltsempfänger ihr Koalitionsrecht und ihr politisches Mitbestimmungsrecht aus, erkennen sie, daß Reich, Länder und Gemeinden für alle Zukunft tief in die Lebenshaltung jedes einzelnen durch Steuern und Gesetze eingreifen müssen, daß die Regelung aller Lebensäußerungen des Volkes in steigendem Maße zu einer gesellschaftlichen Angelegenheit wird, dann wird die Wirtschaft in Deutschland nicht nur eine

Angelegenheit der privaten Profitinteressen der sogenannten Wirtschaftsführer sein, sondern dann wird die Arbeiterklasse, vertreten durch ihre Organisationen eine Wirtschaftsordnung begründen helfen, die dem höchsten Leistungsgrade entspricht. Unsoziale Steuerlasten und protektionistische Zollwirtschaft sind dann einfach unmöglich.

Einzig und allein die gesellschaftliche Macht der Arbeit, verkörpert in ihren Organisationen, garantiert den größtmöglichen wirtschaftlichen Erfolg. Gesellschaftliche Macht gibt der Arbeiterklasse allein die Möglichkeit zur Herrschaft in Staat und Wirtschaft. Nur durch diese Macht liefert sie schließlich den Beweis für ihre geistige und materielle Reife zur Leitung ihrer eigenen Geschicke.

H. Schlimme.

Zum Indexproblem.

Einen wesentlichen Beitrag zum Indexproblem hat soeben das Landessekretariat Preußen des Allgemeinen Deutschen Beamtensbundes geliefert. Durch die Veröffentlichung seiner Anträge unter dem Titel: „Ueber den Mißbrauch des Reichsindex für die Lebenshaltungskosten bei der Berechnung des Realeinkommens von Lohn- und Gehaltsempfängern“ hat er den Nachweis erbracht, daß die Berechnungsgrundlagen des Index von der Indexkommission selbst nie als Existenzminimum aufgefaßt wurden, daß der Index hier sowohl als auch vom Statistischen Reichsamt nur als Hilfsmittel zur Beurteilung der allgemeinen Wirtschaftslage in Deutschland, nicht aber als absoluter Maßstab der Teuerung betrachtet worden ist, trotzdem von amtlicher Stelle berechnigte Gehaltsforderungen der Beamtenschaft unter Hinweis auf den Index abgelehnt wurden.

Heute hat sich herausgestellt, daß die Teuerung auf vielen Gebieten weit über die summarischen Durchschnittszahlen des Index hinausgeht. Der Index kann eben nur als Hilfsmittel zur Beurteilung der Preise betrachtet werden. Somit ist der Index auch nur in dieser Richtung zur Begründung von Lohn- und Gehaltsforderungen zu verwenden, nicht aber zur Berechnung des Realeinkommens von Lohn- und Gehaltsempfängern im Vergleich zur Vorkriegszeit, wie es leider irrtümlicherweise Unternehmern und amtliche Stellen getan haben. Ein Anspruch auf höhere Löhne und Gehälter kann durch die Indexzahlen nicht zurückgewiesen werden — begründet werden kann ein solcher Anspruch aber sehr wohl durch die Konstatierung der feststellbaren Teuerung auf den verschiedensten Gebieten der Lebenshaltung. Diese Teuerung geht, wie erwähnt, weit über das Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger hinaus, die in vielen Fällen noch nicht einmal die Vorkriegsbezüge erhalten. — Somit ist auch die Forderung der Beamten nach höheren, der Teuerung angepaßten Gehältern durchaus berechtigt.

Bäckertruf in Amerika.

In Amerika hat sich ein großer Bäckertruf gebildet, in dem die drei größten Firmen des New Yorker Bäckerzweigwerkes mit weiteren 175 Bäckereien zusammengeschlossen sind. Dieser neue Truf beherrscht demnach 10 Proz. der gesamten amerikanischen Brotproduktion im Werte von zirka 200 Millionen Dollar im Jahr. Der Zusammenschluß dieser Firmen hat den Zweck, durch Ausschaltung der Konkurrenz die Preise hochzuhalten und langsam die Brotzeugung unter seine Kontrolle zu bekommen. Das Bekanntwerden dieser neuen Trufverbindung hat in Amerika großes Aufsehen hervorgerufen, wodurch sich die amerikanische Regierung veranlaßt sah, in einer Untersuchung gegen diesen Truf Stellung zu nehmen. Man beabsichtigt, die entsprechenden Paragraphen des bekannten Antitrust-Gesetzes, mit dem damals die Verdrängung des Deismarktes und der Stahlindustrie gekämpft wurde, auf diesen Lebensmitteltruf anzuwenden.

Allelei Ausreden, um sich von der Organisation zu drücken.

Bei der Agitation für die Gewerkschaft kann man so allerlei Ausreden und Entschuldigungen hören, um das feige Fernbleiben von der Organisation zu entschuldigen. Es sind das meist Leute, die meistens erst nach der Kriegszeit zur Organisation gekommen sind und die meistens am lautesten schreien, solange nach der Revolution eine Aufwärtsbewegung zu verzeichnen war. Sie waren die radikalsten Wortführer in den Versammlungen und schimpften über die Führer, weil diese die Verhältnisse, wie sie nun einmal lagen, nicht ändern konnten. Mit dem Uebergang aus der Inflationszeit in die stabile Zeit fielen diese Leute von der Organisation ab in der Meinung, sie kommen ohne Organisation auch zu ihrem Rechte.

So laut sie seinerzeit über ihre Führer schimpften, um so ruhiger und so furchtbarer sind sie jetzt gegenüber ihren Arbeitgebern, wenn es gilt, ihre Rechte zu verteidigen oder zu vertreten.

Mit der Meinung, daß ihnen auch ohne Organisationszugehörigkeit ihre Rechte gesichert bleiben, sind sie stark enttäuscht worden. Z. B. haben die Waldfassener Brauereibesitzer während der Inflationszeit immer ihren Arbeitern die zustehenden Tariflöhne bezahlt und die üblichen tariflichen Bestimmungen eingehalten. Auch Herr Schels in Trischenreuth, Herr Lit in Wolzsch, Herr Schlamy in Steburg und noch einige mehr, hatten sich an die Zahlung der Tariflöhne gewöhnt. Heute ist es wohl anders. Heute zahlt man nicht nur unter den Tariflöhnen, sondern man läßt auch die Arbeiter unbeschränkt lange arbeiten, für die Ueberarbeit sowie für die Sonntagsarbeit wird nichts gezahlt. In Waldfassen zahlt man den Brauereiarbeitern einen Wochenlohn bis 25 Mk. ohne Verpflegung mit 4 Riter Bier im Tag. Zu beanspruchen hätten die Kollegen, wenn sie organisiert wären, bei 9½ Stunden Arbeitszeit in der Woche 39,90 Mk. Um die 15 Mk. Fehllohn in der Woche könnten diese Kollegen ihren Verbandsbeitrag, und zwar den höchsten Beitrag leisten, der ihnen bei Krankheit oder bei Erwerbslosigkeit einen großen Vorteil bieten würde. Was diesen Kollegen an Ueberstundenbezahlung an Werktagen sowie an den gesetzlichen Feiertagen verloren geht, damit könnte ihren Familien viel geholfen werden. Genau so steht die Sache bei Schels- & Trischenreuth; in diesem Betriebe lägen sich die Kollegen in die Taschen, um damit ihre Duemmheit über das Verschanden des ihnen zustehenden Tariflohnes zu verdecken. Wie müßten sich ihre Arbeitgeber darüber freuen, daß ihre Arbeiter sich in die Taschen lägen, um ihren Herren den Vorwurf als Lohnrücker zu ersparen. Wäre es nicht vorteilhafter, wenn sich diese Kollegen essen zu ihrer Berufsorganisation bekamen und dann ihre tariflichen Rechte beanspruchen würden? Das gilt ebenfalls für Dieburg-Steinburg, Vöhl-Landau, Arzger und Alt-Wolzsch. In Landau arbeiten die Leute meist alle Sonntage bis zu drei Stunden, wofür sie nichts erhalten. Was ihnen an den Werktagen überstunden verloren geht, ist Nebenjude.

Wenn man den Leuten sagt, daß sie sich organisieren müssen, wenn sie geregelte Verhältnisse haben wollen, und daß nur die

Organisation Ordnung in die Betriebe bringen kann, so hört man dann die Ausrede: bei uns geht nichts zusammen, bei uns darf man nicht trauen, sonst fliegt man hinaus usw. Diese Leute denken immer nur an das Biertrinken und vergessen dabei, wieviel ihnen auf eine andere Art verloren geht und welcher Feigheit sie von ihren organisierten Kollegen bezichtigt werden. Denn diese Kollegen sind es ja, die den organisierten Arbeitern immer Knüppel zwischen die Beine werfen und ihnen jeden Fortschritt erschweren.

Überall dort, wo die Kollegen treu zur Organisation geblieben, bestehen heute geregelte Verhältnisse, die Unternehmer haben sich daran gewöhnt. Dort, wo die Kollegen den Rücken kehren, sind die Zustände schlechter als vor dem Kriege. Leichter ist etwas zu verlieren als zu gewinnen. Wollen aber die unglücklichen Kollegen wieder aus ihrem Sumpfe herankommen, so bleibt nichts anderes übrig, als treu wieder zu ihrer Organisation zu stehen. Die Inflationszeit ist überwunden, und der Aufstieg der wirtschaftlichen Verhältnisse hängt nur von einer guten Organisation ab.

Darum, Kollegen, sucht wieder euren Weg zum Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands, dann werden auch für euch wieder bessere Verhältnisse kommen.

Arbeitsrecht.

Tod infolge zu hastigen Essens.

Annahme eines Betriebsunfalles.

Ein Bergmann war im Jahre 1913 im Betriebe des erzgebirgischen Steintohlen-Aktienvereins im Zwickau beschäftigt. Anlässlich eines Besuches des Königs von Sachsen veranstalteten die Werke eine Parade, an welcher auch der Bergmann teilnehmen mußte. Der Mann ist mit der Belegschaft um 10 Uhr vormittags ausgefahren, und der Abmarsch zur Königsparade war für 12 Uhr angefeht.

Die Frau des Bergmanns berichtete nun in einem Gespräch um Ertrag für die „Unfallsbeschädigung“: Infolge der gedrängten Zeit habe ihr Mann zum Baden, Umziehen, Essen und zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten nur eine Stunde Zeit gehabt. Er habe deshalb sein nach dem Wert geschätztes Mittagsmahl (Rudeln mit Gänsefleisch) während des Umziehens einnehmen müssen. Bei dem hastigen Essen sei ihm ein Gänseknochen in die Luftröhre geraten, den er jahrelang mit sich herumgetragen habe. Zehn Jahre später, am 24. Oktober 1922, beteiligte sich Sch. im Betriebe beim Anheben einer zwei Meter langen eisernen Drehplatte. Dabei hat er sich insofern Schaden getan, als der in der Luftröhre steckende Gänseknochen sich noch fester einleitete. Sch. starb am 2. November 1922. Die Leichenzöffnung ergab, daß der Tod durch Eintritt des Gänseknochens in die Luftröhre und seine Einteilung an der Teilung der Luftröhre in zwei Äste verursacht worden ist.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen auf Unfallschädigung lehnte die Knappschafts-Berufsgenossenschaft ab, weil nur eine Möglichkeit für den Zusammenhang zwischen Tod und Unfall gegeben sei. Das Oberversicherungsamt erkannte den Anspruch an, weil das Anheben der Platte als Betriebsunfall anzusehen sei, mit welchem der bald danach eingetretene Tod in Zusammenhang stehe. Das Reichsversicherungsamt ging noch weiter und erklärte das Verschlucken des Knochens als einen Betriebsunfall, an dessen Folgen Sch. gestorben sei. Die Rekursentscheidung des Reichsversicherungsamtes wurde wie folgt begründet:

Der gegen das vorbezeichnete Urteil eingelegte Rekurs der Beklagten ist rechtlich zulässig, aber nicht begründet. Durch das einwandfreie Ergebnis der Leichenzöffnung ist erwiesen, daß der Tod des Steigers Sch. die Folge der Einteilung eines verschluckten Gänsewirbelsknochens an der Teilungsstelle der Luftröhre ist. Der Senat hat ferner auf Grund der wiederholten glaubhaften Angaben der Klägerin und insbesondere der bestimmten Aussage des Steigers W. unbedenklich angenommen, daß das Verschlucken des Wirbelsknochens ursächlich auf die Betriebsfähigkeit des Steigers Sch. zurückzuführen ist. Außer Zweifel steht, daß dieser den Knochen im September 1913 beim Einnehmen seines Mittagessens auf der Betriebswerkstätte verschluckt hat. Zwar handelt es sich bei dem Essen um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, bei welcher der Arbeiter an sich den Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht genießt. Eine solche Tätigkeit ist aber dem Betriebe dann zuzurechnen, wenn zwischen ihr und dem Betriebe eine innere Beziehung besteht, insbesondere, wenn ihre den Körper oder die Gesundheit des Arbeiters schädigende Wirkung durch die Tätigkeit im Betriebe wesentlich beeinflußt worden ist. Das Rekursgericht ist überzeugt, daß der Bergmann, der verpflichtet war, an der Parade teilzunehmen, sich beim Essen außergewöhnlich beeilt hat, um den Anordnungen der Betriebsverwaltung rechtzeitig nachzukommen. Dies begründet die Vermutung, daß infolge des hastigen Essens der Gänseknochen in die Luftröhre geraten ist. Daß dies auch bei einem langsamen Einnehmen des Mittagessens hätte eintreten müssen, ist nicht erwiesen, auch nicht erwiesbar und nicht wahrscheinlich.

Da schon hiernach ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Tode des Bergmanns und dessen Betriebs-tätigkeit anzunehmen ist, erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob die am Tage der Parade ausgeübte Betriebs-tätigkeit den Tod des Bergmanns mitverursacht hat. Demgemäß wurde der Rekurs zurückgewiesen.

Bohnananspruch eines von der Arbeit freigestellten Vorstehenden des Betriebsrates bei Kurzarbeit seiner Abteilung.

Zwischen dem Kläger, einem Betriebsratsvorsitzenden, und seinem Arbeitgeber war es zu Differenzen gekommen, in deren Verfolg der Arbeitgeber den Kläger fristlos entließ. Der Kläger bestritt die Rechtmäßigkeit der Entlassung, und während der von ihm deswegen angestrebte Rechtsstreit schwebte, zahlte ihm der Arbeitgeber den Lohn fort, aber nur den eines Kurzarbeiters, weil die Abteilung, der der Kläger zugehörte, kurzarbeitete. Hiermit war jedoch der Kläger nicht einverstanden, vielmehr forderte er Zahlung der Differenz zwischen dem Lohne eines Kurzarbeiters und dem eines vollbeschäftigten Arbeiters. Als Betriebsratsvorsitzender müsse er, so meinte der Kläger, sämtliche Tage der Woche im Betriebe anwesend sein, also auch dann, wenn die Abteilung, der er zugehöre, nicht arbeite; denn er vertrete als Vorsitzender des Betriebsrates ja nicht nur die Interessen seiner Abteilung, sondern die Interessen der gesamten Ab-

beiterchaft des Betriebes. Demgemäß habe er auch Anspruch auf den Lohn eines vollbeschäftigten Arbeiters. Indessen hat das Gewerbegericht Durlach (30. September 1924) diesen Anspruch des klagenden Betriebsratsvorsitzenden abgewiesen. Ein Betriebsratsmitglied solle durch sein Amt keinerlei Nachteile hinsichtlich der Entlohnung, aber auch keine Vorteile haben. Das geht aus den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes klar hervor. Das Amt des Betriebsrates ist nach § 35, Satz 1 des Betriebsrätegesetzes ein unentgeltliches Ehrenamt, und nach Satz 2 des genannten Paragraphen soll notwendige Versäumnis der Arbeitszeit eine Minderung der Entlohnung des Betriebsratsmitgliedes nicht zur Folge haben. Wollte man den Ausführungen des Klägers folgen, so würde ihm aus seiner Tätigkeit als Betriebsratsmitglied ein erheblicher Vorteil erwachsen. Es steht fest, daß die Abteilung des Klägers kurzarbeitet. Bewilligte man dem Kläger den Lohn für vollbeschäftigte Arbeiter, so würde dies dem klaren Wortlaut des § 35 Satz 1 zuwiderlaufen. Der Kläger, der von dem Beklagten infolge der von ihm zu verletzenden Betriebsratsgeschäfte von jeder Arbeit freigestellt ist, hat somit den Lohn zu beanspruchen, den er verdienen würde, wenn er in seiner Abteilung Arbeiter wäre, aber auch nur diesen.

Bewegungen im Berufe.

Die Lohnbewegung der Berliner Mühlenarbeiter ist durch beiderseitiges Entgegenkommen ohne Streit beendet.

Berichte.

Walen. Unsere gut besuchte Quartalsversammlung am 11. Oktober, in welcher Kollege Holzfurtner-Ulm über die Wirtschaftslage im Braugewerbe und die Aufgaben der Arbeiterchaft einen Vortrag hielt, befaßte sich auch mit einem Schreiben der Brauerei Ebert-Wasseraufingen, welches von Uebertreibungen, falschen Darstellungen und einseitigen Drohungen strotzt. Der Schlußsatz in dieser Zuschrift lautet: „Was die fortgesetzten Lohnforderungen der Brauereiarbeiter zeitigen, werden sie vielleicht — ich wiederhole es nochmals — schon in Wochen selbst verspüren.“

Wenn Worte überhaupt einen Sinn haben, dann wird in einer ganz offenerzigen Art der eigenen Arbeiterschaft mit Repressalien gedroht, weil sie sich erlaubt hat, auch diejenigen Löhne zu verlangen, welche zwischen unserer Organisation und der Brauereivereinerung, der auch Ebert als Mitglied angehört, vereinbart wurden.

Es ist uns nicht unbekannt, daß in Wasseraufingen Kräfte am Werke sind, die lieber heute als morgen die Arbeiter zu rechtlosen Sklaven herabdegradieren möchten, damit der heilige Profit nicht Schaden leidet. Wir möchten auch bezweifeln, ob dieses scharfmacherische Dokument einen Fachmann zum Verfasser hat. Es ist uns kein Brauereibesitzer bekannt, und wenn er auch noch so reaktionär veranlagt ist, welcher so offen das wahre Gesicht eines Scharfmachers gezeigt hat.

Die Arbeiterschaft hat es selbst in der Hand, dafür zu sorgen, daß diese Scharfmacherpläne nicht zur Durchführung gelangen, wenn sie den letzten Mann der beschäftigten Brauereiarbeiter dem Verband der Lebensmittel- und Getränkearbeiter zuführt.

Internationales.

Zipper 25 Jahre angestellt. Der österreichische Lebensmittelarbeiterverband feierte am 2. Oktober das 25jährige Dienstjubiläum des Verbandsredakteurs Julius Zipper. Zipper gehört zu jenen wenigen der alten Garde, die ihre ganze Person mit voller Hingabe für die Bessergestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bäckereiarbeiter Österreichs einsetzten. Seiner unverwundlichen Energie haben es besonders die Wiener Kollegen zu verdanken, daß sie in den Sturmjahren, als das Unternehmertum im prologischen Nachhinein von einer Anerkennung der Gleichberechtigung der Bäckereiarbeiter im Wirtschaftsprozess nichts wissen wollte, vielmehr allen Bestrebungen, die von der Gewerkschaft ausgingen, mit größter Brutalität entgegentrat, Besätze in die längst überlebten Ausbeutungsmethoden legen konnten. Zipper stand mit seinem durch ein tragisches Schicksal in den Tod gerissenen Freund Silberer an der Spitze der Bewegung um das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit. Vor Monaten wurde Zipper von einem Nordbuben durch einen Revolverstoß schwer verwundet. Nach langer Krankheit konnte er wieder in die Dienste der Organisation treten. Mögen sich unsere herzlichsten Glückwünsche verwirklichen, daß der Jubilar noch recht lange seiner Organisation wie auch der internationalen Bäckereiarbeiterschaft Berater und Führer bleibt.

Die Budapest Mühlenarbeiter vor dem Kampfe. In den Kreisen der Lebens- und Genussmittelarbeiter ist es bekannt, daß die Existenzbedingungen der ungarischen Mühlenarbeiter zu den schlechtesten gehören, die man heute kennt. Die Großbetriebe, die sich hauptsächlich in Budapest befinden, tragen ihren Besitzern riesige Gewinne ein; die Arbeiter müssen dagegen ein kümmerliches Dasein fristen. Die zwölf Mühlenbetriebe, die sich in Budapest befinden, beschäftigen rund 1500 Arbeiter. Von diesen sind 75 Proz. organisiert. Die Arbeitszeit ist eine zwölfstündige. Sie wird in vielen Fällen noch durch Ueberzeit ausgedehnt. Der Arbeitslohn erreicht gegenwärtig 50 Proz. des für Ungarn maßgebenden Existenzminimums. Die Arbeiter haben an die Unternehmer folgende Forderungen gestellt: 1. Einführung der achtstündigen Arbeitszeit und Bezahlung der Ueberstunden mit einem Zuschlag von 25 Proz. 2. Erhöhung der Löhne um 15 Proz. 3. Abschaffung der Nachtarbeit. Die Kollegen rechnen mit der Auslösung eines Kampfes. In keinem Falle darf bis zur Beendigung der Bewegung Arbeit in Ungarn angenommen werden.

Rundschau.

Die deutschen Städte und das Gemeindebestimmungsrecht. Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus gibt die Antworten von 33 Stadtverwaltungen, meist Großstädten, auf die Fragen bekannt, ob sie die reichsgerichtliche

Regelung des Gemeindebestimmungsrechtes wünschen und ob sie zustimmen, daß das Gemeindebestimmungsrecht nicht nur auf den Branntweinausschank beschränkt, sondern auf alle geistigen Getränke und alle Schankstätten ausgedehnt werde. Gegen das Gemeindebestimmungsrecht überhaupt haben sich fünf Städte erklärt: Augsburg, Frankfurt a. O., Karlsruhe (in Uebereinstimmung mit dem badischen Städte- tag), Stettin und Zwickau. Aachen, Braunschweig, Krefeld, Flensburg, Freiburg i. Br., Köln, Münster i. W., Pflon, Stuttgart und Weimar wünschen die landesgesetzliche, nicht die reichsgerichtliche Einführung des Gemeindebestimmungsrechts und die Beschränkung auf den Branntweinausschank. Altona, Barmen, Hamborn, Bielefeld und Dessau sind für eine reichsgerichtliche Einführung des Gemeindebestimmungsrechts und die Beschränkung auf den Branntweinausschank. Altona, Barmen, Hamborn, Bielefeld und Dessau sind für eine reichsgerichtliche Einführung des Gemeindebestimmungsrechts, aber nicht für dessen Ausdehnung auf alle geistigen Getränke. Bernburg, Duisburg, Elberfeld, Nürnberg, Saarbrücken, Solingen entscheiden sich für die beiden gestellten Fragen zustimmend. Kiel äußert Bedenken gegen die Abstimmung über einzelne Konzeptionen, wünscht keine finanziellen Belastungen der Gemeinde und lehnt auf jeden Fall die Entschädigungspflicht ab. Magdeburg erhebt Bedenken gegen die Kosten der Abstimmungen. Remscheid ist grundsätzlich für ein Verbot der Herstellung aller geistigen Getränke, wenngleich es nicht verkennt, daß heute ein solches Verbot noch nicht durchführbar ist. Die Stadt Essen faßt ihre Stellungnahme folgendermaßen zusammen: Die Stadtverwaltung hält die reichsgerichtliche Einführung eines für das Reich gültigen Gemeindebestimmungsrechts für notwendig, soweit es sich auf den Ausschank und Kleinverkauf von Branntwein und sogenannten Likören beschränkt. Dieses Gemeindebestimmungsrecht muß Anwendung finden nicht nur auf noch zu erteilende, sondern auch auf schon erteilte Konzessionen. Bezüglich des Gemeindebestimmungsrechts für andere geistige Getränke hält die Verwaltung es für richtig, seine Einführung der Gesetzgebung der einzelnen Länder zu überlassen. Nach dem Antwortschreiben der Stadt Heilbronn gibt die dortige Polizeidirektion bereits seit Dezember 1922 von jedem Voll- und Teilkonzessionsgesuch dem Heilbronner Ortsausschuß gegen den Alkoholismus Kenntnis, der dann durch seine Mitglieder die in Betracht kommenden Bevölkerungskreise das freiwillige Gemeindebestimmungsrecht ausüben läßt. Das Ergebnis der Abstimmung dient als Unterlage für die Behandlung der Gesuche.

Rückgang der Mülleerbetriebe.

Im Betriebsverzeichnis der Mülleerbetriebsgenossenschaft waren am 31. Dezember 1924 20 640 Betriebe verzeichnet gegen 21 269 Ende Dezember 1923. Das ist eine Abnahme um 629 Betriebe. Die Zahl der Versicherten betrug 51 149 gegen 50 879, also eine Zunahme von 270.

Kein Geld von Moskau.

(S. G. B.) Während des kürzlich durchgeführten Metallarbeiterstreik in Belgien bot der Pan-Russische Metallarbeiterverband durch Vermittlung des kommunistischen Kammermitgliedes Jacquemotte der Metallarbeiter-Zentrale als Streikunterstützung 56 000 Franken an. Die Zentrale lehnte die Summe ab und sagt nun über die Gründe in einer Mitteilung an die Presse u. a.: „Wenn jene, die uns ständig als Verräter an der Arbeiterklasse und Lakaien der Unternehmer bezeichnen, nicht genug Würde und Logik besitzen, um davon abzusehen, einer Organisation von Verrätern an der Arbeiterklasse Geld zu senden, haben wenigstens wir genug Würde, um von jenen, die sich allzeit als die bittersten Feinde unserer Organisation erklären, keinen Cent anzunehmen.“

Die Böttcher gegen die Abstinenzler. Auf dem Verbandstag der Böttcher, der vor einigen Tagen stattfand, wurde eine Entschließung zur Antialkoholbewegung angenommen. Sie verurteilt den Mißbrauch des Alkoholgenußes, mündet sich aber zugleich gegen „die jeder Grundlage entbehrende Agitationsweise der Abstinenzler, die nicht den Mißbrauch des Alkohols bekämpfen, sondern die vollständige Trockenlegung Deutschlands nach amerikanischem Muster erstreben“. „Der Verbandstag“, so heißt es weiter, „protestiert mit aller Entschiedenheit dagegen, daß diese Bestrebungen von Regierungen, welche verpflichtet sind, die persönliche Freiheit zu schützen, unterstützt werden. Der Verbandstag bedauert, daß Vertreter der Arbeiter in den Parlamenten unter Vertretung der Lasten zum Schaden der in der Alkoholindustrie beschäftigten Arbeitnehmer, von denen es mehr denn 200 000 gibt, die Antialkoholbewegung über das notwendige Maß unterstützen. Der Verbandstag verlangt von den Delegierten, daß sie mehr als seit jeher das Treiben der Abstinenzler beachten und dessen schädliche Auswirkungen mit allen Mitteln bekämpfen.“

Die Mehleinfuhr nach Deutschland betrug im August 758 687 Doppelzentner im Werte von 28 608 000 Rmk., vom Januar bis August 3 667 411 Doppelzentner im Werte von 145 402 000 Rmk. Ausgeführt wurden im August 77 008 Doppelzentner Mehl im Werte von 2 758 000 Rmk., vom Januar bis August 1 179 273 Doppelzentner Mehl im Werte von 62 199 000 Rmk.

Ueber den heutigen Stand der Sozialhygiene berichtete Ministerialdirektor Griseier im Bunde deutscher Arztinnen. Danach umfaßt die Krankenversicherung heute 21 Millionen Versicherte gegen 17 Millionen im Jahre 1914, das heißt ein Drittel der Bevölkerung jetzt gegen ein Viertel 1914. In diesen Zahlen kommt die zunehmende Proletarisierung deutlich zum Ausdruck, da sie gewachsen sind, obwohl die Bevölkerungszahl durch die Folgen des Friedensschlusses kleiner geworden ist. Im Jahre 1924 wurden 9,5 Millionen Krankheitsfälle mit Arbeitsunfähigkeit gezählt mit 190 Millionen Arbeitstagen. Auf einen Krankheitsfall entfallen 20 Krankheitstage, auf ein Kassemittelglied 10 Krankheitstage, bei Männern beträgt die Zahl der Krankheitstage 8,7 und bei Frauen 11,2. Hieraus ist zu erkennen, wie sehr besonders die Frauen unter dem kapitalistischen System leiden, das so viele Frauen nicht nur zu schwereren Berufen, sondern so viele auch noch zu dem Doppelberufe der Arbeiterin und Mutter zwingt. Die Wochenhilfe wurde 1924 800 000 mal gewährt. Damit wurde die Wochenhilfe in zwei Drittel aller Geburtenfälle in Deutschland bewilligt.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

43. Beitragswoche vom 18. bis 24. Oktober

Achtung!

In welchen Brauereien wird Malz von den Malzfabriken Morik Marx Söhne, A.-G., Bruchsal, bzw. aus deren Mälzereien in Pflungstadt und Kirchheim a. G. verarbeitet? Angaben sind an Kollegen Wilhelm Schmutz, Mannheim, B. 4 1/2 zu richten.

Berichtigung zum Verbandstagsprotokoll.

Auf Seite 170 des Protokolls ist zu berichtigen, daß nicht Schramm-Lübeck, sondern Thorswirth-Kostoff die dort verzeichneten Ausführungen gemacht hat.

Eingänge der Hauptkasse

vom 12. bis 17. Oktober.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079, Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin NW. 40.)

Stettin 4,80, München 3500,—, Eisenben 188,20, Erfurt 849,—, Erlangen 192,45, Oldenburg 90,25, Götting 909,95, Kiel 2227,70, Orlitzburg 35,—, Quedlinburg 159,—, Bernigerode 219,—, Bremen 24,30, Berlin 75,— und 43,10, Sann 1,—, Berlin 410,—, St. Ingbert 1,50, Bielefeld 1,60, Celle 464,10, Köln 500,—, Krefeld 486,63, Dortmund 1000,—, Düsseldorf 500,—, Frankfurt 203,70, Hannover 4000,—, Heilbronn 500,—, Königsee 170,71, Landsbut 547,80, Langensalza 705,82, Lützen 595,36, Löwenberg 196,75, Oranienburg 359,17, Schwennungen 128,68, Wischhofen 117,—, Freiburg i. B. 20,40, Mainz 14,40, Münster 12,20 und 10,—, Krefeld 3,—, Bartenstein 80,75, Breg 378,96, Crailsheim 27,96, Darfheim 38,70, Delitzsch 193,50, Finsterwalde 1,5,05, Frankfurt a. d. O. 706,65, Freydorf 12,05, Glas 186,60, Seibelsberg 366,50, Hof 1250,80, Kahl 267,50, Keiba 80,50, Kolberg 279,49, Lutzenwalde 58,50 und 2,50, Müls 500,—, Meiningen 984,59, Naumburg 138,38, Reichenburg 39,95, Osterbe 98,20, Pössa 545,50, Rosenheim 200,—, Saalfeld 263,50, Schweidnitz 78,55, Schweinfurt 500,—, Chemar 117,75, Uelsen 101,93, Frankfurt am Main 6385,07, Leipzig 3900,— und 1200,—, Ausbach 333,40, Arnstadt 289,15, Ulrich 78,45, Wechum 1330,—, Calbe 24,50, Eilen 803,50, Gießental 168,42, Gießental 82,30, Grünstadt 166,25, Habelschwerdt 144,20, Ingolstadt 304,05, Kaiserslautern 114,04, Landsberg 135,60, Memmingen 416,30, Neubrandenburg 114,04, Raasdorf 141,85, Riesa 654,10, Sangerhausen 128,83, Sigmaringen 289,80, Stade 192,40, Tiff 432,15, Wittenberge 168,22, Zwickau 91,55, Berlin 30,—, Fürstenwalde 12,50, Bamberg 440,—, Christianstadt 45,75, Cöln 1000,—, Zwickau 610,60, Dortmund 1000,—, Flensburg 216,23, Jena 10,65, Launburg 158,10, Lübeck 728,67, Reiche 249,65, Neustadt i. O.-Schl. 200,10, Rötze 215,25, Schwennungen 141,45 und 52,—, Sorau 105,60, Torgau 135,01, Zeitz 898,—, Raasdorf 10,—, Spremberg 160,35, Cottbus 82,50, Guden 350,40.

Nachruf.

Am 14. Oktober verschied infolge Unfallsfalls unser Verbandskollege **Alfred Schubert** im Alter von 27 Jahren. Die Kollegen des Ortsvereins werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ortsverein Glaucha i. Sa.

Nachruf.

Am 15. Oktober starb am Herzfehler unser lieber Kollege, der Mälzereiarbeiter **August Reising** im 65. Lebensjahr. Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Die **Verlagsanstalt der Leipziger Malzfabrik**.

Rahstille Schieditz.

Wo hält sich **Franz Kiedrowski** auf? Um dessen Adresse erbischastbar höst, bitte

Kaiser, Hannover, Cäcilienstr. 7.

Unsern lieben Kollegen **Gepp Höger** nebst seiner lieben Frau **Kathl** zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche, zugleich ein dreifaches donnerndes Hoch, daß es in Mülgersdorf schallt und im Herzen von Seppel und Kathl widerhallt.

Die Kollegen der **Kölnner Union-Brauerei**

Unsern Kollegen **Otto Winter** nebst Gemahlin zur goldenen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Zahstille Eilenberg.

Unsern Kollegen **Josef Hofflein** nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit.

Die Kollegen und Kolleginnen der **Zahstille Bischofsburg, Brauerei Baum.**

Unsern Kollegen **Sermann Kirchner** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen und Kolleginnen des **Ortsvereins Verbit.**

Unsern Kollegen, dem Brauer **Kof. Kimmel** und dem Küstler **Math. Schmidt** nebst ihren lieben Frauen zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der **Siebsbrauerei Köln-Waltherthal.**

Unsern lieben Kollegen **S. Neumann** und Frau zu ihrer am 18. Oktober stattgefundenen Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen wir auch in der Zukunft ein inniges Zusammenleben bei bester Gesundheit.

Die Kollegen und Kolleginnen der **Siebsfabrik Albert Biemer, Königberg, Pr.**

Unsern Kollegen **Fr. Hubang** zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum bei der Grenzamtlichen Hande-Genossenschaft **Kaiserslautern** die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der **Zahstille Schlochau (Grenzmarkt).**

Unsern Kollegen **Sermann Adler**, Hofbrauhaus, zu seinem 25jährigen Geburtsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Zahstille Coburg.

Sein Arbeit vergibt W. Soffter, Breslau, 66.



Mein Spezial-Brauerstiefel neu verbessert, mit starken Aufbaumitteln, ist die beste Fußbekleidung für Brauer. Dies bezeugen die zahlreichen Nachstellungen und Anerkennungsbriefe. Bei Verarbeitung von nur gutem Kernleder sowie bruch- und ritzfesten Sohlen lasse ich für jedes Paar Garantie a Paar Mk. 6,80, mit Kernlederstreifen beschlagen Mk. 7,00. Bei Sammlaufträgen von 3 Paar an porto- und wesenfrei.

Aug. Ganter, Soltschuhfabrik Waldtrich im Breisg., Waben.

HELLOPP 1925

„Wasserschuh“ aus prima Kernleder: ferner alle andere Holzschuhe, festes u. Sohlen (schoner, sowie Hochschuh) liefert stets zu günstigsten Preisen

Josef Urban, Cham i. Bay.

Der allbekannte Brauerholzschnur!

mit 2 Schnur, in glattem u. gerippt. Leder. Unbeobachtet 7,50 Wfr.

Befehl 9.— Mk. **Heinrich Schäfer, Hanau** Schirnstr. 5.

Brauerschnhe

aus Kernleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen. Paar 7,50 Wfr. Ref. d. Radnähme. Sohlen schoner billigt. **Fellreiter, München**, Lederstr. 5 II.

„Soll Dich nicht Rheumatismus plagen, nimm Du Gschidles Holzschuh tragen!“

Preis **5,85 u. 6,65 Mk.** pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung.

Industrie Schuhfabrik Gschidles & Co., Höchst a. H.

Billige balmische Bettfedern

1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3.—; halbwette G.-M. 4.—; weiße G.-M. 5.—; bessere G.-M. 6.—; baumwollene G.-M. 8.— bis 10.—; beste Sorte G.-M. 12.— bis 14.—; weiße ungeschliffene Aufschichte G.-M. 7.—, 9.50, 11.—. Versand franco, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Austausch oder Rücknahme gestattet.

Benedikt Sackel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.